



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ankündigung der Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 4 B, 2. Änderung - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 - vom 15. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt, 1. Änderung - Hesterkamp Ost - vom 15. Mai 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Swingolf Lavenstedt) vom 10. Mai 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 2. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. April 2016

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 4. April 2016

Satzung der Gemeinde Hepstedt zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“ vom 19. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. April 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 17. März 2016

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 17. März 2016

C. Berichtungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) Ankündigung der Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt

Es ist beabsichtigt, die bestehende Widmung eines Teilstückes der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ in Unterstedt gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr zu beschränken (Teileinziehung)

Das von der Teileinziehung betroffene Teilstück befindet sich im Sägereiweg (Flurstück 258 der Flur 5 von Unterstedt), ca. 43 m entfernt von der Straße Hempberg (Flurstück 254/3 der Flur 5 von Unterstedt).

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Absatz 2 NStrG bekanntgegeben.

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2016

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 4 B, 2. Änderung - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 B - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 15.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderungen betreffen nur die textlichen Festsetzungen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Der Bürgermeister
Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt, 1. Änderung
- Hesterkamp Ost -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 von Unterstedt - Hesterkamp Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.15 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.771.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.779.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	3.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.347.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.657.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	239.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.460.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	834.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.787.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.953.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 48 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 17. Dezember 2015

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Ahausen, den 4. April 2016

Kock (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen öffentlich aus.

Ahausen, 15. Mai 2016

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.472.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.555.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.391.200,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	464.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	894.400,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	420.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 420.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Bothel, den 22. März 2016

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 420.000 € erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 15. Mai 2016

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 20.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.632.700,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.975.900,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 55.100,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 55.100,00 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.573.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.819.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	183.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	363.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.857.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.214.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Fintel, den 20. April 2016

Bruns (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Fintel, den 15. Mai 2016

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.148.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.123.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	947.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	263.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.174.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 2. März 2016

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, 15. Mai 2016

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.096.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.096.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	674.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.098.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.721.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, den 4. April 2016

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, 15. Mai 2016

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.714.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.874.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.730.600,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	110.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.100,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemslingen, den 21.04.2016

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, 15. Mai 2016

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008 (in der Fassung der 3. Änderung vom 04.04.2016; tritt am 01.08.2016 in Kraft)

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 04.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Eine Gruppe wird als Halbtagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4 - 6-jährigen Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) In der Halbtagsgruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden nur Vollzeitplätze angeboten. In der altersübergreifenden Gruppe ist Platzsharing nach den in § 6 genannten Benutzungsgebühren möglich. Die Nutzung eines Sharingplatzes durch zwei Kinder ist der Einzelnutzung von Tagen durch nur ein Kind vorzuziehen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin/-leiter. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiedenzulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5 Ferienordnung

- (1) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, in der Gruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr von Montag bis Freitag, 175,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 152,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr: an-

2 Tagen in der Woche	=	95,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	119,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	136,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	150,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche	=	80,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	99,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	116,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	127,00 € monatlich

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

**Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. 8.30 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

**Spätbetreuung (12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen	7,00 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Frühbetreuung betragen	3,50 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Spätbetreuung betragen	3,50 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Frühbetreuung betragen	2,00 € in der Bärengruppe
Tageskarten für die Spätbetreuung betragen	3,50 € in der Bärengruppe
Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen	5,50 € in der Bärengruppe

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin/-leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht

abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Besuchsregelung

Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.

Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

(3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2014 außer Kraft.

Hepstedt, den 4. April 2016

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Satzung der Gemeinde Hepstedt zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.04.2016 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich (mit Lageplan)
- § 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten

§1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat am 18.04.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke, der Flur 3, Gemarkung Hepstedt, an der Straße „An der Schule“: 84/2, 84/3 und 103/5.

Das Gebiet in der Ortschaft Hepstedt liegt südlich der Straße „An der Schule“, zwischen den Straße „Mühlenweg“ (westlich), „Linnortskamp (südlich) und der Bahnstrecke (östlich). Die Größe beträgt ca. 1,18 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und ist schwarz umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hepstedt, den 19. April 2016

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 04.04.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	486.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	501.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	7.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	465.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	518.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	523.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Kalbe, 4. April 2016

Petersen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 15. Mai 2016

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	821.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	821.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	791.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	718.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	52.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	59.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	844.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	778.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 22. April 2016

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.502.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.502.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.502.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.567.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.863.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reeßum, den 21. März 2016

Kirchner
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Reeßum öffentlich aus.

Reeßum, 15. Mai 2016

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	538.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	548.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	506.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	148.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	176.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	207.800,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	667.500,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	891.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

Vahlde, den 14. April 2016

Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Vahlde öffentlich aus.

Vahlde, 15. Mai 2016

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 621.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 621.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 606.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 559.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 458.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 410.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.016.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.018.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 410.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Vierden, 6. April 2016

Schmitthen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/103 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. Mai 2016

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum am 17.03.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 51/2 und 50/3 Flur 1 der Gemarkung Gyhum in Größe von insgesamt 11.832 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 150 cm Breite: 90 cm,
von Erwachsenen: Länge: 250 cm Breite: 120 cm,
 - b) für Urnen: Länge: 50 cm Breite: 50 cmFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine

solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld

(1) Die Fläche ist eine Rasenfläche, die sich gärtnerisch von den übrigen Gräbern unterscheidet.

(2) Auf der zugewiesenen Grabstelle können Steinplatten der Größe 30 cm x 40 cm eingelassen werden, auf denen der Name, das Geburtsdatum und der Todestag stehen dürfen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Pflege der Rasenfläche und der übrigen gärtnerischen Anlagen erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.

(4) Auf Wunsch wird die angrenzende Stelle reserviert gem. § 13 Abs. 3.

(5) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25
Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 02.05.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum für den Friedhof in Gyhum am 17.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre	210,00 €
- für 30 Jahre -	
b) für Personen bis zu 5 Jahren	140,00 €
- für 20 Jahre -	
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	210,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	7,00 €
- je Grabstelle -	
3. Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre:	120,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	120,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	4,00 €

5. Urnengrabstätte auf dem Rasenfeld
- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 420,00 €
 inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 14,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 a und 4 a zu entrichten.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 15,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Unterhaltung der Außenanlagen:

Für ein Jahr
 - je Grabstelle -: 5,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 je Trauerfeier: 75,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 02.05.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
 Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.